Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer

Geschäfts-Nr. LZ260004-O/U

damit vereinigt Geschäfts-Nr. LZ260014

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin Dr. S. Janssen und Oberrichterin lic. iur. R. Hürlimann sowie Gerichtsschreiberin MLaw E. Tvrtkovic

Beschluss und Urteil vom 9. September 2026
(unbegründete Ausfertigung)

in Sachen

1. **A._____**,
2. **B._____**,
3. **C._____**,

Kläger, Erstberufungskläger und Zweitberufungsbeklagte

1, 2 vertreten durch Inhaberin der elterlichen Sorge C._____

3 vertreten durch Rechtsanwältin X._____

gegen

D._____,

Beklagter, Erstberufungsbeklagter und Zweitberufungskläger

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Y._____

betreffend **Unterhalt**

Berufung gegen ein Urteil und eine Verfügung des Einzelgerichts am Bezirksgericht Horgen vom 23. März 2026 (FK230019-F)

Rechtsbegehren:

Abschliessende Anträge der Kläger in der Hauptsache:
(Urk. 144 S. 1 ff.)

"1. Die am 15. März 2024 geschlossene Teilvereinbarung sei gerichtlich zu genehmigen.

2. Der Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin 3 für die gemeinsamen Kinder monatliche, monatlich zum Voraus zahlbare Unterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen:

   - für A._____:
     - Fr. 1'167.- rückwirkend ab 1. November 2022 bis Ende August 2024,
     - Fr. 1'233.- ab 1. September 2024 bis Ende April 2025,
     - Fr. 1'894.- ab 1. Mai 2025 bis Ende November 2025,
     - Fr. 2'081.- ab 1. Dezember 2025 bis Ende Mai 2030,
     - Fr. 2'122.- ab 1. Juni 2030 bis Ende Juli 2032,
     - Fr. 2'148.- ab 1. August 2032 bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung,
   - für B._____:
     - Fr. 1'483.- rückwirkend ab 1. November 2022 bis Ende August 2024, (hiervon Fr. 404.- Betreuungsunterhalt),
     - Fr. 1'213.- ab 1. September 2024 bis Ende April 2025,
     - Fr. 2'181.- ab 1. Mai 2025 bis Ende November 2025, (hiervon Fr. 316.- Betreuungsunterhalt),
     - Fr. 2'268.- ab 1. Dezember 2025 bis Ende Mai 2030, (hiervon Fr. 316.- Betreuungsunterhalt),
     - Fr. 2'409.- ab1. Juni 2030 bis Ende Juli 2032, (hiervon Fr. 316.- Betreuungsunterhalt),
     - Fr. 2'119.- ab 1. August 2032 bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung,

   jeweils zuzüglich allfälliger gesetzlicher oder vertraglicher Familienzulagen.

3. Der Beklagte sei zu verpflichten, bei ausserordentlichen Kinderkosten, die den Betrag von Fr. 150.- pro Ausgabe übersteigen (grössere Zahnbehandlungen, Nachhilfeunterricht, etc.) nach vorgängiger schriftlicher Absprache und nach Vorlage der Rechnung die Hälfte der Kosten der Klägerin 3 zu erstatten, sofern diese Kosten nicht durch Dritte (Versicherung etc.) gedeckt sind.

4. Der Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin 3 seinen neuen Arbeitsvertrag und jeweils per Ende Februar eines jeden Jahres unaufgefordert seinen Lohnausweis des vorhergehenden Jahres sowie per Anfang Oktober eines jeden Jahres unaufgefordert die Steuererklärung des vorhergehenden Jahres zuzustellen.

5. Es seien alle anderslautenden Anträge des Beklagten vollumfänglich abzuweisen.

6. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zuzüglich MwSt.) zulasten des Beklagten."

Abschliessende Anträge der Kläger betreffend Gesuch um vorsorgliche Massnahmen:
(Urk. 144 S. 3 f.)

"1. Der Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin 3 für die gemeinsamen Kinder monatliche, monatlich zum Voraus zahlbare Unterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen:

- für A._____:
  - Fr. 1 '167.- rückwirkend ab 1. November 2022 bis Ende August 2024,
  - Fr. 1 '233.- ab 1. September 2024 bis Ende April 2025,
  - Fr. 1'894.- ab 1. Mai 2025 bis Ende November 2025,
  - Fr. 2'081.- ab 1. Dezember 2025 bis Ende Mai 2030,
  - Fr. 2'122.- ab 1. Juni 2030 bis Ende Juli 2032,
  - Fr. 2'148.- ab 1. August 2032 bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung,
- für B._____:
  - Fr. 1'483.- rückwirkend ab 1. November 2022 bis Ende August 2024, (hiervon Fr. 404.- Betreuungsunterhalt),
  - Fr. 1'213.- ab 1. September 2024 bis Ende April 2025,
  - Fr. 2'181.- ab 1. Mai 2025 bis Ende November 2025, (hiervon Fr. 316.- Betreuungsunterhalt),
  - Fr. 2'268.- ab 1. Dezember 2025 bis Ende Mai 2030, (hiervon Fr. 316.- Betreuungsunterhalt),
  - Fr. 2'409.- ab 1. Juni 2030 bis Ende Juli 2032, (hiervon Fr. 316.- Betreuungsunterhalt),
  - Fr. 2'119.- ab 1. August 2032 bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung,

jeweils zuzüglich allfälliger gesetzlicher oder vertraglicher Familienzulagen.

2. Der Beklagte sei zu verpflichten, bei ausserordentlichen Kinderkosten, die den Betrag von Fr. 150.- pro Ausgabe übersteigen (grössere Zahnbehandlungen, Nachhilfeunterricht, etc.) nach vorgängiger schriftlicher Absprache und nach Vorlage der Rechnung die Hälfte der Kosten der Klägerin 3 zu erstatten, sofern diese Kosten nicht durch Dritte (Versicherung etc.) gedeckt sind.

3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zuzüglich MwSt.) zulasten des Beklagten."

Abschliessende Anträge des Beklagten in der Hauptsache und betreffend vorsorgliche Massnahmen:
(Urk. 152 S. 1 f.)

"1. Es sei die am 15. März 2024 geschlossene Teilvereinbarung gerichtlich zu genehmigen.

2. Es seien die ausserordentlichen Kinderkosten, die den Betrag von CHF 150 pro Ausgabe übersteigen nach vorgängiger schriftlicher Absprache und nach Vorlage der Rechnung zwischen der Klägerin 3 und dem Beklagten hälftig zu teilen.

3. Es seien die anderslautenden Anträge 2, 4, 5, 6 der Kläger 1-3 vollumfänglich abzuweisen.

4. Der Beklagte sei zu verpflichten der Klägerin 3 für die gemeinsamen Kinder monatliche und monatlich vorauszahlbare Unterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen:

		Für A._____	Für B._____
von 1. September 2024 bis Ende April 2025		CHF 218	CHF 250
von 1. Mai 2025 bis **neu** Ende Dezember 2025		**CHF 410.50**	**CHF 376.50**
von 1. Januar 2026 bis Ende März 2030 (recte: 2026)	**neu**	**CHF 0**	**CHF 0**
von 1. April 2026 bis Ende Mai 2030	**neu**	**CHF 98**	**CHF 235**
von 1. Juni 2030 bis Ende Juli 2032	**neu**	**CHF 55**	**CHF 105**
ab 1. August 2032 bis zur Volljährigkeit	**neu**	**CHF 41**	**CHF 41**

5. Es seien die Anträge der Klägerin betreffend vorsorgliche Massnahmen vollumfänglich abzuweisen.

6. Unter o/e- Kostenfolge"

Verfügung und Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Horgen vom 23. März 2026:
(Urk. 159 S. 67 ff. = Urk. 168 S. 67 ff. = Urk. 183/168 S. 67 ff.)

Es wird verfügt:

1. In teilweiser Gutheissung des Gesuches der Kläger um Erlass vorsorglicher Massnahmen betreffend Unterhalt wird der Beklagte für die weitere Dauer des Verfahrens verpflichtet, der Klägerin 3 die folgenden monatlichen Beträge an den Unterhalt der Kinder A._____ und B._____, zzgl. allfälliger Kinder-/Ausbildungs-/Familienzulagen, zu bezahlen:

   - Phase I (rückwirkend ab 22. September 2023 bis 31. August 2024)

     für A._____: Fr. 465.–
     für B._____: Fr. 465.–

   - Phase II (rückwirkend ab 1. September 2024 bis 30. April 2025)

     für A._____: Fr. 0.–
     für B._____: Fr. 0.–

   - Phase III (rückwirkend ab 1. Mai 2025 bis 31. Dezember 2025)

     für A._____: Fr. 1'398.–
     für B._____: Fr. 1'398.–

   - Phase IV (rückwirkend ab 1. Januar 2026 bis 30. Juni 2026)

     für A._____: Fr. 0.–
     für B._____: Fr. 0.–

   - Phase V (ab 1. Juli 2026 bis 31. August 2032)

     für A._____: Fr. 378.–
     für B._____: Fr. 563.–

   - Phase VI (ab 1. September 2032 und für die weitere Dauer des Verfahrens bis zur Volljährigkeit bzw. zum Abschluss einer angemessenen ordentlichen Erstausbildung der Kinder auch über die Volljährigkeit hinaus):

     für A._____: Fr. 474.–

für B._____: Fr. 474.–

Ein Betreuungsunterhalt ist nicht geschuldet.

Diese Unterhaltsbeträge sind zahlbar monatlich im Voraus, und zwar jeweils auf den Ersten eines jeden Monats.

Im darüber hinausgehenden Umfang wird das Begehren der Kläger um Erlass vorsorglicher Massnahmen abgewiesen.

2. Mit den Unterhaltsbeiträgen gemäss vorstehender Dispositivziffer 1 fehlen den Kindern zur Deckung des Barbedarfs die folgenden Beträge:

- Phase I (rückwirkend ab 22. September 2023 bis 31. August 2024)

  für A._____: Fr. 526.–
  für B._____: Fr. 458.–

- Phase II (rückwirkend ab 1. September 2024 bis 30. April 2025)

  für A._____: Fr. 313.–
  für B._____: Fr. 313.–

- Phase III (rückwirkend ab 1. Mai 2025 bis 31. Dezember 2025)

  kein Manko

- Phase IV (rückwirkend ab 1. Januar 2026 bis 30. Juni 2026)

  für A._____: Fr. 773.–
  für B._____: Fr. 673.–

- Phase V (ab 1. Juli 2026 bis 31. August 2032)

  kein Manko

- Phase VI (ab 1. September 2032 bis zur Volljährigkeit bzw. zum Abschluss einer angemessenen ordentlichen Erstausbildung der Kinder auch über die Volljährigkeit hinaus):

  kein Manko

3. Es wird festgestellt, dass der Beklagte im Zeitraum vom 22. September 2023 bis 31. August 2024 bereits Direktzahlungen an den Unterhalt der Kinder in der Höhe von Fr. 8'712.– geleistet hat.

   Der Beklagte wird berechtigt, die von ihm rückwirkend geschuldeten Unterhaltsbeiträge gemäss vorstehender Dispositivziffer 1 für den Zeitraum vom 22. September 2023 bis 31. August 2024 mit den von ihm bereits direkt geleisteten Zahlungen für Kinderkosten in der Höhe von Fr. 8'712.– zu verrechnen. Im Mehrbetrag wird sein Antrag auf Verrechnung abgewiesen.

4. Die Klägerin 3 und der Beklagte werden für die weitere Dauer des Verfahrens verpflichtet, sich an ausserordentlichen Kinderkosten (z.B. Zahnarztkosten, Kosten für schulische Förderungsmassnahmen, Ausbildung, etc.), denen beide Elternteile ausdrücklich zugestimmt haben und die den Betrag von Fr. 150.– übersteigen, je zur Hälfte zu beteiligen, nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen, soweit diese nicht von Dritten, insbesondere Versicherungen, finanziert werden. Kommt keine Einigung über die Kostentragung zustande, so hat der veranlassende Elternteil die entsprechende Ausgabe einstweilen allein zu tragen; die gerichtliche Geltendmachung der Kostenbeteiligung bleibt vorbehalten.

5. Die Entscheidgebühr für das Massnahmeverfahren wird auf Fr. 1'000.– festgesetzt.

6. Die Entscheidgebühr für das Massnahmeverfahren wird der Klägerin 3 und dem Beklagten je zur Hälfte auferlegt, jedoch zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege je einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Klägerin 3 und der Beklagte werden auf ihre Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hingewiesen.

7. Für das Massnahmeverfahren wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

8. (Schriftliche Mitteilung)

9. (Rechtsmittel)

Sodann wird erkannt:

1. Die Obhut über die gemeinsamen Söhne A._____, geb. tt.mm.2015, und B._____, geb. tt.mm.2020, wird der Klägerin 3 und dem Beklagten alternierend bzw. mit wechselnder Betreuung zugeteilt.
   Der zivilrechtliche Wohnsitz (Hauptwohnsitz) der Kinder befindet sich bei der Klägerin 3.

2. Die Teilvereinbarung der Parteien vom 15. März 2024 wird im Übrigen genehmigt bzw. vorgemerkt. Sie lautet wie folgt:

   "**1. Obhut**

   Die Eltern beantragen, es sei ihnen beiden die Obhut für die Söhne A._____ und B._____ mit wechselnder Betreuung zu übertragen.

   Sie vereinbaren, dass der Hauptwohnsitz der Söhne bei der Mutter ist. Für den Fall, dass ein allfälliger Wegzug der Mutter einen Schulwechsel der Kinder nach sich ziehen würde, verpflichtet sich die Mutter, den Vater drei Monate im Voraus über ihren allfälligen Wegzug aus der Schulgemeinde E._____ zu informieren und alle notwendigen Dokumente spätestens bis einen Monat vor dem Umzug zu unterzeichnen, um den Hauptwohnsitz der Söhne zum Vater zu verlegen.

   2. Betreuungsregelung

   a) Betreuung bis zum 18. August 2024

   Die Eltern vereinbaren, die seit der Trennung bis heute gelebte Betreuungsregelung bis 18. August 2024 weiterzuführen. Demnach ist der Vater berechtigt und verpflichtet die Söhne wie folgt zu betreuen:

   - in ungeraden Wochen von Mittwoch ab 18.00 Uhr bis Freitagmorgen Schulbeginn bzw. 8.00 Uhr;
   - in geraden Wochen von Montag ab Schulbeginn bzw. 8.00 Uhr bis Mittwochmittag 12.00 Uhr sowie von Freitagabend 18.00 Uhr bis Montagmorgen Schulbeginn bzw. 08.00 Uhr;
   - In der übrigen Zeit werden die Söhne von der Mutter betreut.

   Die erste Woche der Frühlingsferien 2024 verbringen die Söhne mit der Mutter, die zweite Woche der Frühlingsferien verbringen die Söhne mit dem Vater. Die ersten drei Wochen der Sommerferien 2024 verbringen die Söhne mit dem Vater, die zwei verbleibenden Wochen verbringen die Söhne mit der Mutter.

   Die Übergaben in den Frühlings- und Sommerferien 2024 finden jeweils um Freitagabend, 18.00 Uhr, und wiederum in der Folgewoche (Frühlingsferien) bzw. in der dritten Woche Sommerferien am Samstag, 10.00 Uhr statt. Die zweite Hälfte der Ferien dauert bis Montagmorgen 8.00 Uhr bzw. Schulbeginn.

   Die Osterfeiertage 2024, d.h. Donnerstagabend, 28. März 2024, 18.00 Uhr, bis Montagabend 1. April 2024, 18.00 Uhr, verbringen die Söhne mit dem Vater. An den übrigen Feiertagen bis zum 18. August 2024 gilt die vorstehende Alltagsbetreuungsregelung.

b) Betreuung ab 19. August 2024

Die Eltern übernehmen die Betreuung der Söhne je zur Hälfte.

Die Söhne werden in den geraden Kalenderwochen vom Vater betreut und in den ungeraden Kalenderwochen von der Mutter. Die jeweilige Betreuungsverantwortung beginnt am Montagmorgen Schulbeginn bzw. 8.00 Uhr.

Jeder Elternteil betreut die Kinder während der Hälfte der Schulferien auf eigene Kosten. Derjenige Elternteil, der zur (regulären) Betreuung gemäss vorstehender Kalenderwochenregelung berechtigt ist, übernimmt in der entsprechenden Ferienwoche auch die Betreuungsverantwortung in den Sport-, Frühlings- und Herbstferien.

Die Übergaben finden – in Abweichung zur vorstehenden Alltagsbetreuungsregelung – in den Frühlings-, Sport- und Herbstferien jeweils am Freitagabend, 18.00 Uhr, und wiederum in der Folgewoche am Samstag, 10.00 Uhr statt. Die jeweils zweite Ferienwoche dauert bis Montagmorgen Schulbeginn bzw. 8.00 Uhr.

In den Sommerferien werden die Söhne je hälftig von den Eltern betreut. In geraden Jahren verbringt die Mutter die erste Hälfte (2,5 Wochen) der Sommerferien mit den Söhnen und der Vater die zweite Hälfte. In ungeraden Jahren verbringt die Mutter die zweite Hälfte der Sommerferien mit den Söhnen und der Vater die erste Hälfte.

Die Übergaben in den Sommerferien zu Ferienbeginn finden jeweils am Freitagabend, 18.00 Uhr, bzw. am Mittwoch, 12.00 Uhr, in der dritten Sommerferienwoche statt. Die letzte Ferienwoche dauert bis Montagmorgen Schulbeginn bzw. 8.00 Uhr.

An den Weihnachtsfeiertagen werden die Söhne grundsätzlich jeweils in geraden Jahren am 24. Dezember ab 10.00 Uhr bis 25. Dezember um 10.00 Uhr, von der Mutter betreut und am 25. Dezember, 10.00 Uhr, bis 26. Dezember, 10.00 Uhr, vom Vater betreut. Diese Regelung kommt in ungeraden Jahren umgekehrt zur Anwendung.

Von dieser Weihnachtsfeiertageregelung ausgenommen, d.h. in den übrigen Weihnachtsschulferien, werden die Söhne von den Eltern je hälftig betreut. Die erste Schulferienwoche betreut die Mutter die Söhne in geraden Jahren, in ungeraden Jahren der Vater. Die zweite Schulferienwoche betreut die Mutter die Söhne in ungeraden Jahren und der Vater die Söhne in geraden Jahren. Die Übergabe findet jeweils am letzten Schultag vor den Weihnachtsferien, 18.00 Uhr, statt. Die erste Ferienwoche endet am 30. Dezember, 12.00 Uhr. Die zweite Ferienwoche beginnt am 30. Dezember, 12.00 Uhr, und dauert bis Montagmorgen Schulbeginn bzw. 8.00 Uhr.

Zusätzlich und in Abweichung zur vorstehenden Weihnachtsfeiertageregelung, kommt jedem Elternteil einmal in vier Jahren das Recht zu, die gesamte erste Weihnachtsferienwoche (inkl. 24. und 25. Dezember) die Söhne alleine zu betreuen. Die Mutter kann dieses Wahlrecht in geraden Kalenderjahren ausüben und der Vater in ungeraden Jahren. Die Ausübung des jeweiligen Wahlrechts ist dem anderen Elternteil mindestens drei Monate per E-Mail im Voraus anzukündigen. Übt ein Elternteil dieses Wahlrecht nicht aus, so gilt die übliche Weihnachtsfeiertagsregelung (inkl. Betreuungswechsel am 24. und 25. Dezember).

Über die Osterfeiertage werden die Söhne in geraden Jahren vom Vater betreut, in ungeraden Jahren von der Mutter. Die Osterfeiertage beginnen am Gründonnerstag, 18.00 Uhr, und dauern bis Dienstag nach Ostermontag, Schulbeginn bzw. 8.00 Uhr. Für die übrigen Feiertage gilt die Alltagsbetreuungsregelung.

3. Erziehungsgutschriften

Die Eltern vereinbaren, dass die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV-/IV-Renten ihnen je zur Hälfte angerechnet werden. Die Eltern werden die betroffenen Ausgleichskassen über diese Regelung informieren.

4. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Die Klägerin 3 und der Beklagte übernehmen die für diese Teil-Vereinbarung anfallenden Gerichtskosten je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung.

Verlangt einer von ihnen die Begründung des Gerichtsurteils, trägt er oder sie die dadurch entstehenden Mehrkosten allein."

3. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin 3 an den Unterhalt für die Söhne A._____ und B._____ die folgenden monatlichen Beträge, zzgl. allfälliger Kinder-/Ausbildungs-/Familienzulagen, zu bezahlen:

- Phase I (rückwirkend ab 1. November 2022 bis 31. August 2024)

  für A._____: Fr. 465.–
  für B._____: Fr. 465.–

- Phase II (rückwirkend ab 1. September 2024 bis 30. April 2025)

  für A._____: Fr. 0.–
  für B._____: Fr. 0.–

- Phase III (rückwirkend ab 1. Mai 2025 bis 31. Dezember 2025)

  für A._____: Fr. 1'398.–
  für B._____: Fr. 1'398.–

- Phase IV (rückwirkend ab 1. Januar 2026 bis 30. Juni 2026)

  für A._____: Fr. 0.–
  für B._____: Fr. 0.–

- Phase V (ab 1. Juli 2026 bis 31. August 2032)

  für A._____: Fr. 378.–
  für B._____: Fr. 563.–

- Phase VI (ab 1. September 2032 bis zur Volljährigkeit bzw. zum Abschluss einer angemessenen ordentlichen Erstausbildung der Kinder auch über die Volljährigkeit hinaus):

  für A._____: Fr. 474.–
  für B._____: Fr. 474.–

Ein Betreuungsunterhalt ist nicht geschuldet.

Diese Unterhaltsbeträge sind zahlbar monatlich im Voraus, und zwar jeweils auf den Ersten eines jeden Monats. Sie sind auch über die Volljährigkeit des jeweiligen Kindes hinaus an die Klägerin 3 zu bezahlen, solange das Kind in deren Haushalt lebt und keine eigenen Ansprüche stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet.

4. Mit den Unterhaltsbeiträgen gemäss vorstehender Dispositivziffer 3 fehlen den Kindern zur Deckung des Barbedarfs die folgenden Beträge:

   - Phase I (rückwirkend ab 1. November 2022 bis 31. August 2024)

     für A._____: Fr. 526.–
     für B._____: Fr. 458.–

   - Phase II (rückwirkend ab 1. September 2024 bis 30. April 2025)

     für A._____: Fr. 313.–
     für B._____: Fr. 313.–

   - Phase III (rückwirkend ab 1. Mai 2025 bis 31. Dezember 2025)

     kein Manko

   - Phase IV (rückwirkend ab 1. Januar 2026 bis 30. Juni 2026)

     für A._____: Fr. 773.–
     für B._____: Fr. 673.–

   - Phase V (ab 1. Juli 2026 bis 31. August 2032)

     kein Manko

   - Phase VI (ab 1. September 2032 bis zur Volljährigkeit bzw. zum Abschluss einer angemessenen ordentlichen Erstausbildung der Kinder auch über die Volljährigkeit hinaus):

     kein Manko

5. Die Klägerin 3 wird verpflichtet, die im Bedarf berücksichtigten Fixkosten der Kinder zu bezahlen, namentlich die monatlichen Krankenkassenprämien (KVG und VVG), die ungedeckten Gesundheitskosten, die Fremdbetreuungskosten, Kosten für auswärtige Verpflegung der Kinder,

Kosten für den Schul-/Arbeitsweg der Kiner sowie Kosten für ein Natelabo der Kinder. sowie für die Kinder A._____ und B._____ zu bezahlen. Die Parteien werden verpflichtet, diejenigen Kosten für die Kinder, die während der Zeit anfallen, die sie beim betreuenden Elternteil verbringen (insb. Verpflegung, Anteil Miete, Kosten für den Ferienhort oder Ferienaufenthalte bzw. Ausflüge) jeweils selber zu übernehmen.

6. Die Unterhaltsbeiträge gemäss Dispositivziffer 3 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende Februar 2026 von 100.6 Punkten (Basis Dezember 2025 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar eines jeden Jahres, erstmals auf den 1. Januar 2027, dem Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Neuer Unterhaltsbeitrag} = \frac{\text{alter Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Index}}{100.6}$$

Fällt der Index unter den Stand von Ende Februar 2026, berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge.

7. Es wird festgestellt, dass der Beklagte im Zeitraum vom 1. November 2022 bis 31. August 2024 bereits Direktzahlungen an den Unterhalt der Kinder in der Höhe von Fr. 17'424.– geleistet hat.

   Der Beklagte wird berechtigt, die von ihm rückwirkend geschuldeten Unterhaltsbeiträge gemäss vorstehender Dispositivziffer 3 für den Zeitraum vom 1. November 2022 bis 31. August 2024 (Phase I) mit den von ihm bereits direkt geleisteten Zahlungen für Kinderkosten in der Höhe von Fr. 17'424.– zu verrechnen. Im Mehrbetrag wird sein Antrag auf Verrechnung abgewiesen.

8. Die Klägerin 3 und der Beklagte werden verpflichtet, sich an ausserordentlichen Kinderkosten (z.B. Zahnarztkosten, Kosten für schulische Förderungsmassnahmen, Ausbildung, etc.), denen beide Elternteile ausdrücklich zugestimmt haben und die den Betrag von Fr. 150.– übersteigen, je zur Hälfte zu

beteiligen, nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen, soweit diese nicht von Dritten, insbesondere Versicherungen, finanziert werden. Kommt keine Einigung über die Kostentragung zustande, so hat der veranlassende Elternteil die entsprechende Ausgabe einstweilen allein zu tragen; die gerichtliche Geltendmachung der Kostenbeteiligung bleibt vorbehalten.

9. Die Erziehungsgutschriften für die Berechnung der AHV/IV-Renten werden den Parteien je zur Hälfte angerechnet.

10. Der Antrag der Kläger auf Verpflichtung des Beklagten zur unaufgeforderten Zustellung seines neuen Arbeitsvertrages sowie (jährlich) seiner künftigen Lohnausweise und der Steuererklärung an die Klägerin 3 wird abgewiesen.

11. Sämtliche übrigen bzw. weitergehenden Anträge der Parteien werden abgewiesen.

12. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

    Fr. 8'000.– ; die weiteren Auslagen betragen:

    Fr. 1'492.50 Dolmetscherkosten.

13. Die Kosten werden der Klägerin 3 und dem Beklagten je zur Hälfte auferlegt, jedoch zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege je einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Klägerin 3 und der Beklagte werden auf ihre Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hingewiesen.

14. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

15. (Schriftliche Mitteilung)

16. (Rechtsmittel)

Berufungsanträge zur Erstberufung:

der Kläger, Erstberufungskläger und Zweitberufungsbeklagten (Urk. 167 S. 2 ff.):

"1. Die Ziffern 1 und 2 der Verfügung und die Ziffern 3 und 4 des Urteils des Bezirksgerichtes Horgen vom 23. März 2026, Geschäfts-Nr.: FK230019, seien aufzuheben und stattdessen sei zu erkennen:

1.1 In teilweiser Gutheissung des Gesuches der Kläger um Erlass vorsorglicher Massnahmen betreffend Unterhalt wird der Beklagte für die weitere Dauer des Verfahrens verpflichtet, der Klägerin 3 die folgenden monatlichen Beträge an den Unterhalt der Kinder A._____ und B._____, zzgl. allfälliger Kinder-/Ausbildungs-/Familienzulagen, zu bezahlen:

- Phase I (rückwirkend ab 22. September 2023 bis 31. August 2024)

  für A._____: Fr. 465.-

  für B._____: Fr. 465.-

- Phase II (rückwirkend ab 1. September 2024 bis 30. April 2025)

  für A._____: Fr. 0.-

  für B._____: Fr. 0.-

- Phase III (rückwirkend ab 1. Mai 2025 bis 31. Dezember 2025)

  für A._____: Fr. 1'398.-

  für B._____: Fr. 1'398.-

- Phase IV (rückwirkend ab 1. Januar 2026 bis 31. März 2026)

  für A._____: Fr. 0.-

  für B._____: Fr. 0.-

- Phase V (ab 1. April 2026 bis 31. August 2032)

  für A._____: Fr. 1'036.-

  für B._____: Fr. 1'253.-

- Phase VI (ab 1. September 2032 und für die weitere Dauer des Verfahrens bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen ordentlichen Erstausbildung der Kinder auch über die Volljährigkeit hinaus):

  für A._____: Fr. 903.-

  für B._____: Fr. 903.-

  Ein Betreuungsunterhalt ist nicht geschuldet.

Diese Unterhaltsbeiträge sind zahlbar monatlich im Voraus, und zwar jeweils auf den Ersten eines jeden Monats.

Im darüber hinausgehenden Umfang wird das Begehren der Kläger um Erlass vorsorglicher Massnahmen abgewiesen.

1.2 Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin 3 an den Unterhalt für die Söhne A._____ und B._____ die folgenden monatlichen Beiträge, zzgl. allfälliger Kinder-/Ausbildungs-/Familienzulagen, zu bezahlen:

- Phase I (rückwirkend ab 1. November 2022 bis 31. August 2024)

  für A._____: Fr. 465.-

  Für B._____: Fr. 465.-

- Phase II (rückwirkend ab 1. September 2024 bis 30. April 2025)

  für A._____: Fr. 0.-

  für B._____: Fr. 0.-

- Phase III (rückwirkend ab 1. Mai 2025 bis 31. Dezember 2025)

  für A._____: Fr. 1'398.-

  für B._____: Fr. 1'398.-

- Phase IV (rückwirkend ab 1. Januar 2026 bis 31. März 2026)

  für A._____: Fr. 0.-

  für B._____: Fr. 0.-

- Phase V (ab 1. April 2026 bis 31. August 2032)

  für A._____: Fr. 1'036.-

  für B._____: Fr. 1'253.-

- Phase VI (ab 1. September 2032 bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen ordentlichen Erstausbildung der Kinder auch über die Volljährigkeit hinaus)

  für A._____: Fr. 903.-

  für B._____: Fr. 903.-

  Ein Betreuungsunterhalt ist nicht geschuldet.

  Diese Unterhaltsbeiträge sind zahlbar monatlich im Voraus, und zwar jeweils auf den Ersten eines jeden Monats. Sie sind auch über die Volljährigkeit des jeweiligen Kindes hinaus an die Klägerin 3 zu bezahlen, solange das Kind in deren Haushalt lebt und

keine eigenen Ansprüche stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet.

2. Die Ausführungen zur Deckung des Barbedarfs der Kinder seien den aktuellen finanziellen Verhältnisse der Parteien anzupassen.

3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zuzüglich MwSt.) zulasten des Beklagten und Berufungsbeklagten."

Berufungsanträge zur Zweitberufung:

des Beklagten, Erstberufungsbeklagten und Zweitberufungsklägers (Urk. 183/167 S. 2 f.):

"1. Es sei Ziffer 7 des Urteils des Bezirksgerichts Horgen vom 23. Marz 2026 vollumfänglich aufzuheben und es sei stattdessen festzustellen, dass

1.1. der Berufungskläger im Zeitraum vom 1. November 2022 bis 31. August 2024 bereits Direktzahlungen an den Unterhalt der Berufungsbeklagten 1 und 2 in der Höhe von CHF 25'709.20.- zzgl. Hobbykosten in Höhe von CHF 1'520.- geleistet hat sowie,

1.2. dass der Berufungskläger berechtigt wird, die von ihm rückwirkend geschuldeten Unterhaltsbeiträge gemäss Dispositivziffer 3 des Urteils des Bezirksgerichts Horgen vom 23. März 2026 für den Zeitraum vom 1. November 2022 bis 31. August 2024 (Phase I) mit den von ihm bereits direkt geleisteten Zahlungen für Kinderkosten in der Höhe von CHF 25'709.20.- zzgl. hälftige Hobbykosten in Höhe von CHF 1'520.- zu verrechnen,

1.3. dass der Berufungskläger während dem Verfahren die Hort- sowie Krankenversicherungskosten für A._____ vom 1. September 2024 bis am 31. März 2026 in der Höhe von insgesamt CHF 9'187.- direkt beglichen hat und der Berufungskläger sei zu berechtigen, den vorgenannten Betrag ebenfalls zu verrechnen.

2. Es sei Ziffer 3 des Urteils des Bezirksgerichts Horgen vom 23. März 2026 in Bezug auf die Unterhaltsphasen III - VI vollumfänglich aufzuheben und es sei der Berufungskläger stattdessen zu verpflichten, der Berufungsbeklagten 3 an den Unterhalt für die Berufungsbeklagten 1 und 2 die folgenden monatlichen Beträge zzgl. allfälliger Kinder- /Ausbildungs-/ Familienzulagen, zu bezahlen:

2.1. Phase IV (rückwirkend ab 1. Januar 2026 bis 31. März 2026)

für A._____: CHF 0.-

für B._____: CHF 0.-

2.2. Phase V (rückwirkend ab 1. April 2026 bis 30. Juni 2026)

für A._____: CHF 773.-

für B._____: CHF 673.-

2.3. Phase VI (ab 1. Juli 2026 bis 30. Juni 2027)

für A._____: CHF 640.-

für Berufungsbeklagter 2: CHF 541.-

2.4. Phase VII (ab 1. Juli 2027 bis 31. August 2032)

für A._____: CHF 199.-

für B._____: CHF 582.-

2.5. Phase VIII (ab 1. September 2032 bis zur Volljährigkeit bzw. zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung der Kinder auch über die Volljährigkeit hinaus):

für A._____: CHF 207.-

für B._____: CHF 207.-

3. Es sei dem Berufungskläger für das vorliegende Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege mit dem Unterzeichneten als Rechtsbeistand zu gewähren.

4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zzgl. Auslagen und MWST zu Lasten der Berufungsbeklagten."

<u>Vereinbarung vom 26. August 2026:</u>
(Urk. 182)

1. Die Parteien beantragen dem Gericht gemeinsam, die Dispositiv-Ziffern 3 und 4 des Urteils des Einzelgerichts am Bezirksgericht Horgen vom 23. März 2026 (FK230019) aufzuheben und durch folgende Fassung zu ersetzen:

"3. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin 3 an den Unterhalt für die Söhne A._____ und B._____ die folgenden monatlichen Beträge, zzgl. allfälliger Kinder-/Ausbildungs-/Familienzulagen, zu bezahlen:

– Phase I (rückwirkend ab 1. November 2022 bis 31. August 2024)

für A._____: Fr. 465.–

für B._____: Fr. 465.–

- Phase II (rückwirkend ab 1. September 2024 bis 30. April 2025)

für A._____: Fr. 0.–
für B._____: Fr. 0.–

- Phase III (rückwirkend ab 1. Mai 2025 bis 31. Dezember 2025)

für A._____: Fr. 1'398.–
für B._____: Fr. 1'398.–

- Phase IV (rückwirkend ab 1. Januar 2026 bis 31. März 2026)

für A._____: Fr. 0.–
für B._____: Fr. 0.–

- Phase V (ab 1. April 2026 bis 30. Juni 2026)

für A._____: Fr. 940.–
für B._____: Fr. 860.–

- Phase VI (ab 1. Juli 2026 bis 31. August 2032)

für A._____: Fr. 835.–
für B._____: Fr. 943.–

- Phase VII (ab 1. September 2032 bis zur Volljährigkeit bzw. zum Abschluss einer angemessenen ordentlichen Erstausbildung der Kinder auch über die Volljährigkeit hinaus):

für A._____: Fr. 745.–
für B._____: Fr. 730.–

Ein Betreuungsunterhalt ist nicht geschuldet.

Diese Unterhaltsbeträge sind zahlbar monatlich im Voraus, und zwar jeweils auf den Ersten eines jeden Monats. Sie sind auch über die Volljährigkeit des jeweiligen Kindes hinaus an die Klägerin 3 zu bezahlen, solange das Kind in deren Haushalt lebt und keine eigenen Ansprüche stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet.

4. Mit den Unterhaltsbeiträgen gemäss vorstehender Dispositivziffer 3 fehlen den Kindern zur Deckung des Barbedarfs die folgenden Beträge:

   - Phase I (rückwirkend ab 1. November 2022 bis 31. August 2024)

     für A._____: Fr. 526.–
     für B._____: Fr. 458.–

   - Phase II (rückwirkend ab 1. September 2024 bis 30. April 2025)

     für A._____: Fr. 313.–
     für B._____: Fr. 313.–

   - Phase III (rückwirkend ab 1. Mai 2025 bis 31. Dezember 2025)

     kein Manko

   - Phase IV (rückwirkend ab 1. Januar 2026 bis 31. März 2026)

     für A._____: Fr. 773.–
     für B._____: Fr. 673.–

   - Phase V (1. April 2026 bis 30. Juni 2026)

     kein Manko

   - Phase VI (ab 1. Juli 2026 bis 31. August 2032)

     kein Manko

   - Phase VII (ab 1. September 2032 bis zur Volljährigkeit bzw. zum Abschluss einer angemessenen ordentlichen Erstausbildung der Kinder auch über die Volljährigkeit hinaus):

     kein Manko"

2. Die Parteien halten fest, dass der Beklagte rückwirkend Unterhaltsbeiträge von insgesamt Fr. 3'200.– schuldet (Stand 26. August 2026). Die erste Rate à Fr. 1'600.– ist zahlbar bis 31. August 2026. Die verbleibenden Fr. 1'600.– sind in 8 monatlichen Raten à Fr. 200.– zu bezahlen, wobei die erste dieser Raten am 30. September 2026 fällig ist.

3. Die Parteien vereinbaren, dass die Klägerin 3 zusätzlich zur vereinbarten Betreuungsregelung gemäss Teilvereinbarung vom 15. März 2024 die Kinder für die Dauer von 2 Jahren und 3 Monaten, beginnend ab 1. November 2026, jeweils am Montag in geraden Kalenderwochen betreut. Ausgenommen sind diejenigen Montage, die in die Ferienzeit und Feiertage des Beklagten fallen.

4. Im Übrigen ziehen die Parteien ihre Berufungen gegen das Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Horgen vom 23. März 2026 zurück.

5. Die Parteien übernehmen die Gerichtskosten der Berufungsverfahren (LZ26004-O und LZ260014-O) – unter Hinweis auf ihre jeweiligen Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege – je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung.

Es wird beschlossen:

1. Das Berufungsverfahren Geschäfts-Nr. LZ260014-O wird mit dem vorliegenden Berufungsverfahren Geschäfts-Nr. LZ260004-O vereinigt und unter dieser Nummer weitergeführt. Das Berufungsverfahren Geschäfts-Nr. LZ260014-O wird als dadurch erledigt abgeschrieben.

2. Es wird vorgemerkt, dass die Dispositiv-Ziffern 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 des Urteils des Einzelgerichts am Bezirksgericht Horgen vom 23. März 2026 (Geschäfts-Nr. FK230019-F) in Rechtskraft erwachsen sind.

3. Von Ziff. 3 der Vereinbarung der Parteien vom 26. August 2026 betreffend die Betreuung der Kinder wird Vormerk genommen. Sie lautet wie folgt:

   "Die Parteien vereinbaren, dass die Klägerin 3 zusätzlich zur vereinbarten Betreuungsregelung gemäss Teilvereinbarung vom 15. März 2024 die Kinder für die Dauer von 2 Jahren und 3 Monaten, beginnend ab 1. November 2026, jeweils am Montag in geraden Kalenderwochen betreut. Ausgenommen sind diejenigen Montage, die in die Ferienzeit und Feiertage des Beklagten fallen."

4. Das Verfahren betreffend Erlass vorsorglicher Massnahmen wird abgeschrieben.

5. Der Klägerin 3 wird für das zweitinstanzliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt und es wird ihr in der Person von Rechtsanwältin X._____ eine unentgelltiche Rechtsbeiständin bestellt.

6. Dem Beklagten wird für das zweitinstanzliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt und es wird ihm in der Person von Rechtsanwalt Dr. Y._____ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt.

7. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Erkenntnis.

Es wird erkannt:

1. In Genehmigung der Vereinbarung der Parteien vom 26. August 2026 werden die Dispositiv-Ziffern 3 und 4 des Urteils des Einzelgerichts am Bezirksgericht Horgen vom 23. März 2026 aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

   "3. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin 3 an den Unterhalt für die Söhne A._____ und B._____ die folgenden monatlichen Beträge, zzgl. allfälliger Kinder-/Ausbildungs-/Familienzulagen, zu bezahlen:

   - Phase I (rückwirkend ab 1. November 2022 bis 31. August 2024)

     für A._____: Fr. 465.–
     für B._____: Fr. 465.–

   - Phase II (rückwirkend ab 1. September 2024 bis 30. April 2025)

     für A._____: Fr. 0.–
     für B._____: Fr. 0.–

   - Phase III (rückwirkend ab 1. Mai 2025 bis 31. Dezember 2025)

     für A._____: Fr. 1'398.–

für B._____: Fr. 1'398.–

- Phase IV (rückwirkend ab 1. Januar 2026 bis 31. März 2026)

  für A._____: Fr. 0.–
  für B._____: Fr. 0.–

- Phase V (ab 1. April 2026 bis 30. Juni 2026)

  für A._____: Fr. 940.–
  für B._____: Fr. 860.–

- Phase VI (ab 1. Juli 2026 bis 31. August 2032)

  für A._____: Fr. 835.–
  für B._____: Fr. 943.–

- Phase VII (ab 1. September 2032 bis zur Volljährigkeit bzw. zum Abschluss einer angemessenen ordentlichen Erstausbildung der Kinder auch über die Volljährigkeit hinaus):

  für A._____: Fr. 745.–
  für B._____: Fr. 730.–

  Ein Betreuungsunterhalt ist nicht geschuldet.

  Diese Unterhaltsbeträge sind zahlbar monatlich im Voraus, und zwar jeweils auf den Ersten eines jeden Monats. Sie sind auch über die Volljährigkeit des jeweiligen Kindes hinaus an die Klägerin 3 zu bezahlen, solange das Kind in deren Haushalt lebt und keine eigenen Ansprüche stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet.

4. Mit den Unterhaltsbeiträgen gemäss vorstehender Dispositivziffer 3 fehlen den Kindern zur Deckung des Barbedarfs die folgenden Beträge:

   - Phase I (rückwirkend ab 1. November 2022 bis 31. August 2024)

     für A._____: Fr. 526.–
     für B._____: Fr. 458.–

- Phase II (rückwirkend ab 1. September 2024 bis 30. April 2025)

  für A._____: Fr. 313.–
  für B._____: Fr. 313.–

- Phase III (rückwirkend ab 1. Mai 2025 bis 31. Dezember 2025)

  kein Manko

- Phase IV (rückwirkend ab 1. Januar 2026 bis 31. März 2026)

  für A._____: Fr. 773.–
  für B._____: Fr. 673.–

- Phase V (1. April 2026 bis 30. Juni 2026)

  kein Manko

- Phase VI (ab 1. Juli 2026 bis 31. August 2032)

  kein Manko

- Phase VII (ab 1. September 2032 bis zur Volljährigkeit bzw. zum Abschluss einer angemessenen ordentlichen Erstausbildung der Kinder auch über die Volljährigkeit hinaus):

  kein Manko"

2. Ziff. 2 der Vereinbarung der Parteien vom 26. August 2026 betreffend die rückwirkenden Unterhaltsbeiträge wird genehmigt. Sie lautet wie folgt:

   "Die Parteien halten fest, dass der Beklagte rückwirkend Unterhaltsbeiträge von insgesamt Fr. 3'200.– schuldet (Stand 26. August 2026). Die erste Rate à Fr. 1'600.– ist zahlbar bis 31. August 2026. Die verbleibenden Fr. 1'600.– sind in 8 monatlichen Raten à Fr. 200.– zu bezahlen, wobei die erste dieser Raten am 30. September 2026 fällig ist."

3. Die erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung (Dispositiv-Ziffer 12-14) wird bestätigt.

4. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

   Fr. 3'000.00 ; die weiteren Gerichtskosten betragen:

   Fr. 592.50 Dolmetscherkosten.

   Verlangen die Parteien keine schriftliche Begründung dieses Entscheides, ermässigt sich die Entscheidgebühr auf zwei Drittel.

5. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, jedoch zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen.

   Eine Nachforderung gestützt auf Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

6. Es wird davon Vormerk genommen, dass die Parteien für das zweitinstanzliche Verfahren gegenseitig auf eine Parteientschädigung verzichtet haben.

7. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie nach Ablauf der Frist für ein Begehren um Begründung dieses Entscheids bzw. für die Erhebung einer Beschwerde an das Bundesgericht an die Vorinstanz sowie an die Obergerichtskasse, je gegen Empfangsschein.

   Wenn keine Begründung verlangt wird bzw. nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

8. Die Parteien können innert **10 Tagen** von der schriftlichen Zustellung an schriftlich beim Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, Postfach 8021 Zürich, eine Begründung dieses Entscheids verlangen (Art. 318 Abs. 2 i.V.m. Art. 239 Abs. 2 ZPO). Wird eine Begründung verlangt, so läuft den Parteien die Frist zu Einreichung eines Rechtsmittels ab Zustellung des begründeten Entscheides.

   Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides mit Beschwerde ans Bundesgericht.

Zürich, 9. September 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw E. Tvrtkovic

versandt am:
ms